



Kanton Zürich

Verpflegungsbeitrag und Lunch-Check-Karte Bestellformular

Name Vorname
Personal-Nr. Geburtsdatum
Organisation Bezug ab

Ich bestelle hiermit bei der Genossenschaft Schweizer Lunch-Check (nachfolgend Genossenschaft) eine Lunch-Check-Karte und nehme dabei die folgenden Rahmenbedingungen gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 853 vom 2. September 2015 zur Kenntnis. Der RRB ist im Internet veröffentlicht unter www.zh.ch/rrb.

Ich erkläre mich mit der folgenden Regelung ausdrücklich einverstanden:

- Die Lunch-Check-Karte wird mir direkt an meine Privatadresse zugestellt. Die für die Identifikation und Lieferung notwendigen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse) werden der Genossenschaft übermittelt. Die Genossenschaft hat sich verpflichtet, die genannten Daten ausschliesslich zu den genannten Zwecken zu verwenden.
- Die Genossenschaft eröffnet für mich ein Lunch-Check-Konto, worauf der Verpflegungsbeitrag von Fr. 250 (Vollzeitpensum) im Zeitpunkt der Lohnauszahlung monatlich gutgeschrieben wird. Davon wird mir monatlich Fr. 125 direkt vom Lohn abgezogen. Bei Teilzeitbeschäftigten und Mitarbeitenden, welche nur zeitweisen Anspruch auf einen Verpflegungsbeitrag haben, wird dessen Höhe dem Beschäftigungsgrad bzw. der berechtigten Anspruchsdauer entsprechend reduziert. Bei mehreren Anstellungen erfolgt die Berechnung des Verpflegungsbeitrages automatisch über alle beitragsberechtigten Anstellungen.
- Ich nehme zur Kenntnis, dass die Lunch-Check-Karte mit einer täglichen Ausgabenlimite von Fr. 100 versehen ist. Diese kann individuell über mein Benutzerprofil verändert werden (siehe Internet www.lunch-check.ch).
- Bei Kartenverlust informiere ich umgehend die Genossenschaft telefonisch oder über das Internet und lasse die Karte sperren. Ich trage das alleinige Risiko für einen allfälligen Missbrauch oder Diebstahl der Lunch-Check-Karte.
- Bei Kartenverlust wird eine Gebühr von Fr. 20 für die Ersatzkarte erhoben, welche meinem Lunch-Check-Konto belastet bzw. mir in Rechnung gestellt wird.
- Während eines unbezahltenurlaubes, einer Freistellung oder einer vorsorglichen Einstellung im Amt besteht ab dem 1. Tag kein Anspruch auf einen Verpflegungsbeitrag.
- Bei Abwesenheiten infolge Unfalls, Krankheit, Mutterschaft oder Militärdienst wird die Gutschrift des Verpflegungsbeitrages nach einer vollständigen Abwesenheit von mehr als vier zusammenhängenden Wochen sistiert.
- Ich kann den Verpflegungsbeitrag jederzeit mit einer Frist von einem Monat auf Ende des Folgemonates kündigen. Eine erneute Anmeldung zum Bezug des Verpflegungsbeitrages ist dann frühestens auf Januar des Folgejahres möglich.

Ich bin schon im Besitz einer Lunch-Check-Karte aus einer früheren/anderen Anstellung beim Kanton und benötige deshalb keine Karte.

Ort, Datum Karten-Nr.
Unterschrift

Bitte senden Sie das Formular an den zuständigen Personaldienst.